

Qualitätsrichtlinien für die Betreuung von extern angefertigten Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten

Die Fakultät für Physik und Astronomie ist höchsten Qualitätsstandards in Forschung und Lehre verpflichtet. Aus diesem Grunde sollen Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten grundsätzlich an der Fakultät für Physik und Astronomie durchgeführt werden, das heißt, die regelmäßige Präsenz der Studierenden an der Fakultät und die Betreuung durch eine/n Hochschullehrer/in (Professor/innen, Privatdozent/innen), der/die hauptberuflich an der Fakultät beschäftigt (Vollmitglied) ist, wird vorausgesetzt.

Unter gewissen Bedingungen sind nach Genehmigung durch den/die jeweilige/n Prüfungsausschussvorsitzende/n auch extern durchgeführte Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten zulässig.

Für alle extern durchgeführten Abschluss-/Doktorarbeiten müssen folgende Unterlagen vor Beginn der Bearbeitung verpflichtend im Dekanat der Fakultät eingereicht werden:

- Formloser Antrag an den entsprechenden Prüfungsausschuss auf Genehmigung zur Durchführung einer externen Arbeit,
- formloser Arbeitsplan/Kurzbeschreibung zur Abschlussarbeit,
- schriftliche Bestätigung der/s Betreuerin/s vor Ort,
- Anmeldung der Abschlussarbeit bzw. Antrag auf Zulassung als Doktorand/in.

1) Betreuung durch eine/n fakultätszugehörige/n Hochschullehrer/in (Erstgutachter/in), der/die kein Vollmitglied ist (Zweitmitgliedschaft)

Eine ordnungsgemäße Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Abschlussarbeit ist Pflicht. Das Zweitgutachten im Falle einer Diplom-, Master- und Doktorarbeit muss von einem/r Hochschullehrer/in, der/die eine Vollmitgliedschaft an der Fakultät für Physik und Astronomie hat, erstellt werden. Mindestens einer/e der Gutachter/innen muss Universitätsprofessor/in sein.

Auf der Anmeldung zur Abschlussarbeit bzw. Antrag auf Zulassung als Doktorand/in muss vermerkt werden, dass es sich um eine externe Arbeit handelt.

2) Betreuung an anderen Fakultäten, anderen Universitäten oder außeruniversitärer Einrichtungen

Extern durchgeführte Abschluss-/Doktorarbeiten ohne direkte Betreuung durch eine/n fakultätszugehörige/n Hochschullehrer/in vor Ort sind nur dann zulässig, wenn es eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der externen Arbeitsgruppe und dem/r betreuenden Hochschullehrer/in gibt oder die Anfertigung der externen Arbeit von erkennbarem Nutzen für die Fakultät ist.



Eine Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn ein/e der Fakultät für Physik und Astronomie angehörende/r Hochschullehrer/in sich davon überzeugt hat, dass eine ausreichende Betreuung gewährleistet ist und sich schriftlich bereit erklärt hat, das Erstgutachten zu übernehmen. Von der/dem externen Betreuer/in vor Ort, der/die mindestens eine im entsprechenden Fachgebiet erworbene Promotion nachweisen muss, muss bei Vergabe der Arbeit eine schriftliche Zusage abgegeben werden, dass er/sie bereit ist, den/die Erstgutachter/in bei der Bewertung der Arbeit durch eine Stellungnahme vom Charakter eines Gutachtens zu unterstützen. Der/die Kandidat/in ist verpflichtet, den/die Erstgutachter/in schon während der Arbeit über deren Fortgang zu unterrichten. Das ausgegebene Thema der Abschlussarbeit muss wesentlich physikalischer Natur sein und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann.

Diesbezüglich wird zudem darauf hingewiesen, dass der/die Betreuer/in vor Ort (ggf. Postdoc) kein/e Zweitgutachter/in sein darf.

Insgesamt darf die Zahl der in einer externen Arbeitsgruppe gleichzeitig durchgeführten Arbeiten im Falle von Diplom-, Master- und Doktorarbeiten nicht größer als zwei, im Falle von Bachelorarbeiten nicht größer als drei sein, unabhängig davon, wie die Betreuung dieser Arbeiten auf verschiedene fakultätszugehörige Hochschullehrer/innen verteilt werden.

Ausnahmen zu diesen Richtlinien sind schriftlich vom/von Kandidaten/in über das Dekanat beim jeweiligen Prüfungsausschuss/Promotionsausschuss zu beantragen und im Dekanat aktenkundig zu machen.